

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS BOMAG HINWEISGEBERSYSTEM

I. Einleitung

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, über welche Kanäle Hinweise eingereicht werden können, wer für die Bearbeitung von Meldungen zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang eines Hinweises aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber ergriffen werden. Das Hinweisverfahren verfolgt das Ziel, Hinweisgebern eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit Risiken, Fehlverhalten und Regelverstöße frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen schnellstmöglich beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich

Über den BOMAG Hinweisgeberkanal können Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden der BOMAG sowie Dritte Regelverstöße in den Unternehmen der BOMAG Gruppe sicher melden.

Der BOMAG Hinweisgeberkanal erstreckt sich in seinem Anwendungsbereich auf Hinweise zu den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen sowie auf Hinweise im Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes oder anderen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie.

Meldefähig sind dabei Verstöße, welche:

- durch Beschäftigte der BOMAG Gruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit für die BOMAG;
- durch Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette der BOMAG

begangen wurden.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. *Zuständigkeit*

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeiter zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

2. *Abgabe eines Hinweises*

Hinweisgebern stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist: [Beschwerde Management \(osapiens.cloud\)](https://osapiens.cloud)

Wird eine Meldung über das Online-Portal eingereicht, können Hinweisgeber den Bearbeitungsstatus einer Meldung nachvollziehen.

- Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:

FAYAT Bomag GmbH & Co. Unternehmensführung KG
Compliance
Hellerwald
56154 Boppard
Germany

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden.

- Telefon: Hinweise können außerdem telefonisch über die Rufnummer +49 6742100 9271 abgegeben werden.
- E-Mail: Des Weiteren können Hinweisgeber sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: compliance@bomag.com.
- Persönliche Besprechung: Hinweisgeber haben außerdem die Möglichkeit, die obenstehenden Kontaktdaten zu nutzen, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Sachbearbeitern zu vereinbaren.

3. *Eingang eines Hinweises*

Nach Eingang eines Hinweises erhält der Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu 7 Tage verzögern.

4. *Bearbeitung des Hinweises*

Nach Eingang des Hinweises wird dieser zentral geprüft und einem Sachbearbeiter zugeteilt. Der zuständige Sachbearbeiter pflegt den Kontakt mit dem Hinweisgeber, prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit dem Hinweisgeber. Bestätigt sich ein relevanter Verstoß oder ein relevantes Risiko, leitet der zuständige Sachbearbeiter die entsprechend erforderlichen Maßnahmen ein und bezieht dabei, soweit erforderlich, weitere Fachabteilungen ein. Hinweise werden außerdem im Rahmen der Risikoanalyse gemäß Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an den Hinweisgeber kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit dem Hinweisgeber erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet. Innerhalb dieses Zeitraums erhalten Hinweisgeber mindestens eine Zwischenmeldung zum Bearbeitungsstand.

5. *Anonyme Abgabe eines Hinweises*

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ermöglichen. Macht der Hinweisgeber bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf dessen Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt. Hinweisgeber unterliegen einem gesetzlichen Schutz, wenn sie im Zeitpunkt der Meldung an die interne Meldestelle hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Bewusste Falschmeldungen sind dementsprechend vom Hinweisgeberschutz ausgenommen und können Schadensersatzverpflichtungen für den Hinweisgeber bedeuten.

6. *Vertrauliche Abgabe eines Hinweises*

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Sachbearbeiter und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen.

7. *Dokumentation von Hinweisen*

Hinweise werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.